



Baudirektion des Kantons Zug
Daniel Lienin
Aabachstrasse 5 / Postfach
6301 Zug
Mail: daniel.lienin@zg.ch

Zug, per 31. Okt. 2015

Vernehmlassung über das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Tännler
Geschätzte Damen und Herren

Die SP des Kantons Zug bedankt sich für die Möglichkeit, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen. Wir haben uns in unserer Antwort auch an der Expertise des Umweltverbandes WWF orientiert.

Wir erachten es als wichtig, dass die Erkundung, Erschliessung und Nutzen des tiefen Untergrundes rechtlich geregelt wird. Im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 20150 des Bundes spielt gerade die Geothermie eine wichtige Rolle.

Generell sind wir mit den geplanten Änderungen einverstanden. Wir möchten jedoch die Gewinnung fossiler Brennstoffe und die Anwendungen der Fracking-Technologie im Kanton Zug nicht zulassen, es soll deshalb im Gesetz ausgeschlossen werden. Auf der anderen Seite soll jedoch die Gewinnung von Geothermie explizit zugelassen werden.

Im Weiteren soll die Bevölkerung und die Natur und Umwelt ausreichend geschützt werden vor allfälligen Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Untergrundes entstehen. Wir wollen hier klare Regelungen, wie ein Projekt nach (Wasserentnahme, Endlager etc.) der Ausbeutung zurück gelassen und der Öffentlichkeit wieder übergeben werden kann. Als Zielzustand soll hier der Ausgangszustand gelten.

Wir beantragen folgende Ergänzungen:

§ 2 Geltungsbereich und Begriffe

Klare Bezeichnung der Begriff Geothermie und Fracking, damit die geothermische Nutzen des Untergrundes nicht beeinträchtigt wird, auch wenn in § 6 das Fracking verboten würde.



§ 6 Konzessionspflicht

Der § 6 ist so zu erweitern, dass Fracking explizit verboten würde, analog wie dies bereits in den Kantonen Waadt, Freiburg, Bern und Genf sowie in Frankreich verboten wird.

Die Förderung fossiler Brennstoffe ist zu verbieten, weil dies den Zielen der globalen, nationalen und kantonalen Energiepolitik zuwider läuft. Es ist bekannt, dass wir nicht mehr als 565 Gigatonnen CO₂ ausstossen dürfen, wenn wir die 2-Grad-Grenze der globalen Erwärmung nicht überschreiben wollen. Die zur Verfügung stehenden Reserven betragen jetzt schon 5x mehr. Es ist somit klar, dass wir nicht noch weitere Reserven fördern sollen, das CO₂ soll im Boden bleiben.

Der Kanton Zug schreibt in seinem Energieleitweb, dass der Kanton und seine Einwohnergemeinden die Versorgung mit erneuerbarer Energie fördern sollen. Das Nutzen von Fracking würde dem klar widersprechen.

Fracking bedeutet zusätzlich den Einsatz von wassergefährdenden, toxischen und wahrscheinlich karzinogenen Zusätzen und steht im Widerspruch zur Bedingung von § 1, dass die Nutzung des Untergrundes im Einklang mit Umwelt und Sicherheit sein muss.

§ 9 Inhalt der Konzession

- Kann-Formulierung ändern bei: Die Vollzugsbehörde *muss* (anstatt *kann*) weitere Bestimmungen aufnehmen.
- Wir wollen, dass die Versicherung und Schadloshaltung der Gemeinwesen klar definiert sind. Es soll klar sein, wofür die Betreibenden haften.
- Ergänzung, dass auf Stufe der Konzession/Bewilligung der Rückbau verbindlich festgelegt wird. Es sollen für die Betreiber keine „Schlupflöcher“ für den Rückbau möglich sein
- Ergänzung, dass die Löschung von Konzessionen möglich ist, wenn wiederholt gegen Auflagen verstossen wird

Erfahrungen im Ausland zeigen, dass gerade in der Gewinnung von Rohstoffen tätige Konzerne häufig und manchmal systematisch gegen Umweltauflagen verstossen werden, weil Bussen billiger sind als Investitionen in den Umweltschutz. Die Öffentlichkeit braucht deshalb ein griffiges Instrument, um ihre legitimen Umweltinteressen durchzusetzen.

§ 13 Versicherung und Schadloshaltung

Die Verbindlichkeit soll hier klar definiert werden, die 2 Kann-Formulierungen sind als verbindliche Formulierungen aufzuführen. Es soll noch geprüft werden, inwiefern zum Schutz vor allfälligen Regressen gegenüber dem Kanton Zug bei Schadensfällen prophylaktisch ein Fonds errichtet werden soll.



§ 53 Planungs und Baugesetz

- Enteignungen sollen nur möglich sein, wenn dies für die Nutzung des Untergrundes unerlässlich ist und eine Exploration im öffentlichen Interesse ist. Und wie bei Enteignungen üblich soll der Enteignete eine angemessene Entschädigung zustehen.
- Es soll explizit erwähnt werden, dass Explorations und Nutzungen des Untergrundes in Schutzgebieten ausgeschlossen sind. Es braucht klare Einschränkungen, wenn Schutzgebiete betroffen sind.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Barbara Gysel
Präsidentin, Kantonsrätin

Alois Gössi
Kantonsrat